

Der Deutsche Holzarbeiter

Eigentum und obligatorisches Organ des christlichen Hoharbeiter-Verbandes Deutschlands.

Erscheint jeden Freitag.
Monnementspreis: Bierteljährlich 75 Pfz. Deutscher Postzeitungskatalog 1924a.
Für die Mitglieder des Verbandes durch die Zahlstellen gratis.

Insertionspreis: Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum 15 Pf.
Redaktion und Expedition: Köln a. Rhein, Baldußstraße 14. — **Telephonruf** 7605
Redaktionsschluß: Dienstag Mittag.

18 44

Köln, den 30. Oktober 1903.

IV. Zebraung.

Kollegen, agitiert für unseren Verband!

Der erste deutsche Arbeiter-Kongreß.

Unter überaus zahlreicher Beteiligung fand am verflossenen Sonntag und Montag in Frankfurt a/M. der erste deutsche Arbeiterkongress statt. Vertreten waren rund 200 Delegierte, die 622 000 Arbeiter zu vertreten hatten. Diese stattliche Zahl zeigt zur Genüge, daß es leerer Humbug ist, wenn die sozialdemokratischen Organisationen als die alleinigen zur Vertretung der Arbeiterinteressen hingestellt werden.

Der Kongress wurde eröffnet durch den Vorsitzenden des Gesamtverbandes, Kollegen Stegerwald. Nach einer kurzen Darlegung der Gründe, die zur Einberufung des Kongresses geführt, wurde die Wahl der Kongreßleitung vorgenommen. Gewählt wurden zu Vorsitzenden mit gleichen Rechten: Stegerwald-Cöln und Behrens-Berlin. Hierauf erfolgte die Absendung eines Telegrammes an den Kaiser, in welchem neben dem Versprechen der Freunde zu Kaiser und Reich der Wunsch zum Ausdruck gebracht wird auf eine weitere Fortsetzung der Sozialreform.

Als erster Referent sprach dann Schiffer-Achfeld, Vorsitzender des christlichen Textilarbeiterverbandes, über

Das Realitionsrecht der deutschen Arbeiter und die Vereinsgesetzgebung.

Die Natur des Menschen erfordert eine gesellschaftliche Verhältnisgestaltung. Der Staat hat kein Recht, was auf dem Naturrecht beruhende Koalitionsrecht seiner Bürger zu beschränken, höchstens insoweit, als Verletzungen der Rechte anderer oder Schädigungen des öffentlichen Interesses vorliegen. „Gleiches Recht für alle“ soll oberster Grundsatz des Staates sein. Die Bevorzugung einzelner Stände bezw. die Zurücksetzung des „unteren“ Stände ist verwerflich. Es herrscht daher schon eigentümlich, daß wir von einem Koalitionsrecht der Arbeiter sprechen müssen, eigentlich würde nur von einem Koalitionsrecht der Staatsbürger die Rede sein. Das Recht der deutschen Arbeiter, sich zu vereinigen zur Erringung besserer Lohn- und Arbeitsbedingungen und die damit verbundene Vereins- und Agitationsfreiheit ist viel zu viel eingeengt. Mehr Freiheit in dieser Beziehung ist ein Gebot der Sozialpolitik. Die heute im Gesetz vorgefechene

Freiheit bei Abschaffung des Arbeitsvertrages nicht den Arbeitern als den wirtschaftlich schwächeren gegenüber den Arbeitgebern mögts, so lange sie nicht auflegen. Das Koalitionsrecht ist für die Arbeit notwendig, damit ihnen nicht einseitig von den Unternehmern die Arbeitsbedingungen dictirt werden können. Von den Arbeitern wird es als eine Falle empfunden, daß man ihnen das Koalitionsrecht erneut, während andere Staate bereits längst eine corporative, gesetzähnliche Verfassung ihrer Interessen bewirken können. Der Redner faßt dann die Geschichte des Koalitionsrechtes an Hand der in den letzten Jahrhunderten erfolgten wirtschaftlichen Umwälzungen. Solche sind verursacht worden durch die Entdeckung des Amerikas nach Süden, die Entdeckung Amerikas durch die französische Revolution. Hiermit kam zusammenhang stand die Aufhebung der Sklaverei, Kolonialerwerb, Gouvernements und Erfolg der Wirtschaftspraktik. Schließlich sah man sich gezwungen, die Arbeit zu schützen, um die Arbeit nicht auszunutzen.

zwungen, die Koalitionsverbote wieder zu beseitigen. Es geschah dies in England im Jahre 1824, in Frankreich 1864 und in Preußen 1865. Das Jahr 1869 brachte dann den § 152 der Gewerbeordnung, welcher lautet:

„Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, gewerbliche Gehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter werden aufgehoben.“

Dieser Paragraph gilt nun längst nicht für alle Arbeiter, sondern nur für die, welche der Gewerbeordnung unterstellt sind. Für die übrigen Arbeiter gilt vor wie nach das Landesrecht, für Preußen z. B. das Gesetz vom 24. April 1854 mit nachfolgendem Paragraphen:

Gefinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der in § 2 a, b, c, d bezeichneten Art, welche die Arbeitgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zusagen verpflichten dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitgebern verabreden oder zu einer solchen Verabredung andere anfordern, haben Gründlichkeit bis zu einem Jahre verurteilt.“

Durch den § 152 sind also nicht geschützt die Eisenbahnangestellten, mit Ausnahme der in Werkstätten beschäftigten, sowie die Landarbeiter. Zugleich besteht das Koalitionsverbot nur für Arbeiter, nicht für Arbeitgeber. Eine Verbesserung des § 152 ist umgänglich notwendig, weil nach der jetzigen Fassung nur solche Vereinigungen geschützt seien, die den Zweck verfolgten: Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, nicht aber solche mit dem Zwecke: Erhaltung oder Zurückmessung von Verschlechterungen der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die engherzige Handhabung des § 152 führe dazu, daß Vereine, die weibliche Mitglieder aufnehmen, oder die sich gelegentlich mit der Arbeiterschutzgesetzgebung befassen, als politisch den landesrechtlichen Beschränkungen unterworfen werden. Eine vollständige Ausnahmestellung der Arbeiter zu Ungunsten des Koalitionsrechtes schaffe aber der § 153 der Gewerbeordnung:

Wer andere durch Anwendung fürsätzlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Schreverlehung oder durch Verzufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Vereinbarungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu lassen, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Vereinbarungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, sofern noch kein allgemeines Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt.

Wie dieser Paragraph wirkt, bedarf keiner weiteren Erläuterung, dafür liegen unzählige Beispiele vor. Der Missbrauch des Koalitionsrechtes wird unter Strafe gestellt, nicht aber die Verhinderung am Gebrauch. Der Referent kommt dann auf die Chikanen der Behörden bei Briefpostenstellen zu sprechen. Grober Unfugparagraph, alte Polizeiverordnungen u. wurden herangezogen, um den Arbeitern das Postenstehen zu verleidern. Erinnert sei auch an die Anklagen wegen Drohung, Rötigung und Erpressung. Weiter bespricht der Referent dann

das Vereinswesen.

Das Vereins- und Versammlungsrecht bietet in Deutschland ein buntes Bild. In den 26 verschiedenen Staaten sind auch 26 verschiedene Vereinsgesetze. Dieser Zustand sei sicherlich nicht geeignet, die Einheit Deutschlands zu beweisen. Nur in einem deutschen Bundesstaat erlaubt ist, wird im

dem andern als unerlaubt bestraft. Dazu kommt die Handhabung dieser Vereinsbestimmungen durch die Polizei, was sich besonders bei Versammlungen zeigt. Erwähnt seien nur die Saalverweigerungen und die Versammlungsverbote wegen eines scheinbaren Mangels an dem Lokale. Aus alledem ergibt sich

die Reformbedürftigkeit

des jetzt geltenden Koalitions- und Vereins- und Versammlungsrechts. Es genügt nicht, daß die Buchthausvorlage begraben ist, die Beschränkungen des Koalitionsrechtes sind zu beseitigen, dasselbe ist auf die Landarbeiter auszudehnen. Die Benutzung des Koalitionsrechts ist zu schützen, sowohl gegen das Vorgehen der Unternehmer, wie auch gegen den sozialdemokratischen Terrorismus gegen anders organisierte Arbeiter. Ein Reichsvereinsgesetz zu schaffen, ergibt sich als eine dringende Notwendigkeit. Schließlich empfiehlt der Referent folgende Resolution:

Die berufliche Organisation der Lohnarbeiter ist das einzige wirksame und deshalb unerlässlich notwendige Mittel, um eine gerechte Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse auf Grund des freien Arbeitsvertrages zu erzielen; eine geistige Entwicklung des nationalen Wirtschafts- und Gesellschaftslebens zu sichern und dauernd geordnete Verhältnisse zwischen Arbeiter und Arbeitgeber auf dem Boden der anerkannten Gleichberechtigung beiderseitiger Organisationen anzubahnen und in Tarifgemeinschaften festzuhalten. Von dieser Überzeugung durchdrungen, fordert die Versammlung alle unorganisierten deutschen Arbeiter auf, zum Beitritt zu jenen gewerkschaftlichen Organisationen, die nicht auf dem Boden des Klassenkampfes stehen.

Sie fürdet fernec von der Eleggebung

I. Sicherung und Erweiterung des Sozialverschaffens und zwar:

- a) der § 152 der Reichsgewerbeordnung soll nicht nur auf Erlangung bestreiter, sondern auch auf die Erhaltung bestehender Sohn- und Arbeitsverhältnisse Anwendung finden;

b) der § 153 der Reichsgewerbeordnung soll dahin erweitert werden, daß nicht allein der Missbrauch des Koalitionsrechtes unter Strafe gestellt wird, sondern auch die Verhinderung am legitimen Gebrauch.

II. Schaffung eines elaberilligen und freiheitlichen Vereins- und Versammlungsrechts für das ganze Reich an Stelle der einzelfstaatlichen Vereinigegesetze, wodurch alle das Koalitionsrecht und die Thätigkeit der Vereinsvereine einengenden Beschränkungen der Vereinigegesetze beseitigt seien.

Zur besonderen soll allen Vereinen, die auf Grund des § 152 der Gewerbeordnung gebilldet sind (Arbeiterberufsvereine, Gewerkschaften), sowie alle sonstige zur Wahrung der Berufsuntermassen gegründeten Vereinen gestattet werden, ihre Tätigkeit auf die allgemeine Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen des Gewerbes, namentlich auch durch Verhinderung der Gesetzgebung auszuüben, ohne dadurch den Bestimmungen der einzugsstaatlichen Vereinssordnung unterworfen zu sein. Nach den Vorschriften ist die Teilnahme und Mitwirkung am sozialpolitischen Beurtheilungen und Abstimmungen zu erlaubt.

III. Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Berufvereine zur Sicherstellung ihrer Berufsersternte ohne Einschränkung ihrer Betriebsfreiheit.

In der sich anschließenden Diskussion erklärten sich fünfliche Redner für eine bessere Ausgestaltung des Betriebs- und Verhörmungsgesetzes. Nur die Vertreter des Berliner Arbeitervereins, Sib Berlin, und die Vertreter des preußischen Eisenbahnverbandes, Sib Trier, hatten an der Resolution sowohl wie auch an den Ausführungen Schülers verzeichnetes zu bemängeln. Einige Abänderungsanträge, die von dieser Seite gestellt wurden,

sonden jedoch keine Annahme. Dagegen wurde ein Zuschaubruch der Vertreter der in staatlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter, worin dieselben ein freies Petitions-, Beschwerde- und Organisationsrecht verlangen und die Resolution Schäffer mit großer Mehrheit angenommen. Damit erreichten die Verhandlungen des ersten Tages ihr Ende. Über die weiteren Verhandlungen werden wir in der nächsten Nummer berichten. Nur das Antworttelegramm des Kaisers, welches Montag einfiel, sei hier noch angeführt:

"Ich spreche den zum ersten deutschen Arbeiterkongress dort vereinigten Vertretern der deutschen Arbeiterschaft für den Huldigungsgruß und die Sicherung ihrer monarchischen Treue und vaterländischen Gesinnung meinen herzlichsten Dank aus. Ich werde die Beratungen des Kongresses mit Meinem Interesse begleiten und auch in Zukunft allen Anregungen und allen Maßnahmen, welche geeignet erscheinen, das Mir und Meiner Regierung am Herzen liegende Wohl der deutschen Arbeiter zu fördern, gerne Meinen Schutz und Bestand zu teil werden lassen".

Wilhelm I. R.

Beruf der Arbeitgeber, den § 152 der Gewerbe-Ordnung für die Arbeiter illogisch zu machen.

Seitens der Arbeitgeber in der Berliner Holzindustrie wurde nach Beendigung des Streits im März 1903, wie Dr. Hüsse im "Gewerbegericht" schreibt, die Beschäftigung der ausständigen bzw. ausgesperrten Arbeiter davon abhängig gemacht, daß sie einen Schriftsatz unterzeichneten, nach welchem sie versprachen, beim Holzarbeiterverbande nicht bei treten bzw. aus demselben austreten zu wollen. Für den Fall des Zu widerhandelns wurde als Vertragsstrafe dem Arbeitgeber das Recht zugestanden, ohne Einhaltung der für den Betrieb maßgebenden Kündigungsfrist von 14 Tagen sie sogleich entlassen zu dürfen. Das gegebene Versprechen wurde seitens zahlreicher Arbeiter nicht gehalten, aber auch die folgendem entsprechende kündigunglose Entlassung seitens derselben als rechtswidrig nicht anerkannt, vielmehr von ihnen Klage auf Zahlung eines Zwischenlohnnes gegen ihre Arbeitgeber erhoben, welche letzteren dem Ansprache die Einrede entgegensegneten, es sei die Vertragsstrafe verwirkt und deshalb die Absturznahme von der Kündigungsfrist statthaft gewesen.

Zunächst kommt bei diesem Thatsbestand rechtlich in Frage, ob überhaupt die Vereinbarung einer Vertragsstrafe im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches § 339 vorliegt, weil nach letzterem die Zahlung einer Geldsumme für den Fall, daß er seine Verbindlichkeit nicht oder nicht in gehöriger Weise erfüllt, von jemand vertraglich sein muß, während hier nur auf Einhalten der Kündigungsfrist verzichtet, also nicht ein unmittelbarer, vielmehr bloß ein mittelbarer Vermögensvorteil zugestanden wurde. Würde eine solche jedoch angenommen werden können, so würde der Grundtag in § 344 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Klägern zur Seite, wonach wenn das Gesetz das Vertragen einer Leistung für unwidrig erklärt, auch die für den Fall der Nichterfüllung des Vertrags getroffene Vereinbarung einer Strafe unwidrig ist, selbst wenn die Parteien die Unwidrigkeit des Vertrags bekannt haben. Nun ist ein Rechtsgeschäft richtig, das gegen ein gesetzliches Verbot bzw. gegen die guten Sitten verstößt. Aus der Unwidrigkeit über der Stellung des anderen einen Vermögensvorteil ziehen zu wollen widerstreitet jedoch dem das heutige geltende Recht beherrschenden Grundgedanken von Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Beziehungen, und ist eine hierauf abzielende Willenserklärung rechtswidrig. Eine Stellung trifft einem Arbeitgeber gegenüber ungewollt werden, welcher auf Verwertung seiner Arbeit nicht zum Gewerbe des Arbeitnehmers für sich und die Seinen angewiesen, längere Zeit beschäftigunglos, also erwerblos war.

Sollte dies nicht zugestimmt werden, so ergibt die Rechtsunwidrigkeit des ausgestellten Schriftsatzes nun, weil berichtet gegen ein gesetzliches Verbot verstößt. Daraus gewährleistet im § 152 der Gewerbeordnung das Recht zu Verabredungen und Vereinbarungen bezügs Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen. Der Holzarbeiterverband hat jedoch unter die Vereinbarungen dieser Art. Nutzen ist der Beifall zu "infesten dem Arbeiter

gestattet. Einen Schwang auf die Willensenschließung desselben sowohl hinsichtlich des Beiflasses wie des Austrittes auszuüben, heugt § 153 der Gewerbeordnung vor. Es verstößt mithin gegen ein gesetzliches Verbot, jede Einwirkung auf die freie Willensenschließung des einzelnen, sich einer solchen Vereinigung anzuschließen oder derselben fernzuhalten. Mithin ist auch aus diesem Erwägungsgrunde die Einrede der Betriebsunternehmer gegen den erhobenen Einspruch der entlassenen Arbeiter hinfällig.

Durchschlagend ist vor allem aber, daß § 122 der Gewerbeordnung zwar die Vereinbarung anderer als der gesetzlichen Kündigungsfristen zuläßt, letztere jedoch dann für beide Teile gleich sein müssen und Vereinbarungen, welche dieser Bestimmung zuwiderlaufen, nichtig sind. Denn der gesetzgeberische Wille in dieser Rechtsregel gling dahin, gleiches Recht für beide Gruppen der werthätigen Arbeit zu schaffen, also nicht die eine günstiger wie die andere stellen zu wollen. Diesem leitenden Grundgedanken widerstreitet es, wenn der Arbeitnehmer an eine 14-tägige Kündigungsfrist gebunden, dem Arbeitgeber jedoch das Recht zu kündigungsloser Entlassung zugestanden wird.

Denn tritt noch hinzu, daß es sich hier um Betriebe handelt, welche einen fabrikmäßigen Charakter haben und für welche Arbeitsordnungen erlassen sind. Denn gemäß § 134 b der Gewerbeordnung muß die Arbeitsordnung, sofern es nicht bei den gesetzlichen Bestimmungen beworden soll, über die Frist der zulässigen Aufklarung, sowie über die Gründe, aus welchen die Entlassung und der Austritt aus der Arbeit ohne Aufklärung erfolgen darf, Bestimmungen enthalten, während auf Grund des § 134 c andere als die in der Arbeitsordnung oder in den §§ 123, 124 vorgesehenen Gründe der Entlassung und des Austritts aus der Arbeit im Arbeitsverträge nicht vereinbart, auch andere als die in der Arbeitsordnung vorgesehenen Strafen über den Arbeiter nicht verhängt werden dürfen. Es kann deshalb eine Vertragsstrafe nicht vereinbart werden, welche in der Arbeitsordnung nicht schon enthalten ist und ist gegen den gesetzgeberischen Willen verstößt, mithin rechtsunwidrig ein Verzicht auf die in der Arbeitsordnung festgesetzte Kündigungsfrist bzw. die Unterwerfung unter eine sofortige Entlassung aus einem in der Arbeitsordnung nicht schon vorgesehenen Grunde. Gegen alle diese bestimmten klaren und unzweideutigen Rechtsregeln verstößt jedoch die seitens der Betriebsunternehmer in der Holzindustrie ihren Arbeitnehmern abgesetzte Erklärung, so daß aus ihr erstere keine Rechte, letztere keine Pflichten ableiten können.

Knudsen.

Die traurige Lage der Krankenpfleger und Pflegerinnen ist allgemein bekannt, aber geschehen ist für dieselben bisher bitter wenig. Vor einigen Tagen hat sich nun in Berlin ein "Gewerkverein der Krankenpfleger und Pflegerinnen und verwandter Berufe Deutschlands" gebildet, der die Interessen seiner Mitglieder bei den zuständigen Behörden u. a. bei Regelung des Lohn- und Dienstverhältnisses und der sozialen Gesetzgebung wahren will. Der Verein ist dem Gesamtverband christlicher Gewerkschaften angegeschlossen und gewährt den Mitgliedern Unterstützung bei Arbeitslosigkeit, auch bei Unglücks- und Sterbefällen, ferner Anzugsgeldzuschuß, freien Reisepass, Arbeitsnachweis; ebenso ist die Errichtung einer Kranken- und Pensionstasse geplant. Ortsgruppen bestehen schon in verschiedenen Orten Deutschlands. Das Vereinsorgan ist "der Krankenpfleger", welches durch die Geschäftsstelle des Vereins, an die auch etwaige Anfragen u. s. zu richten sind, Berlin C 25, Hirtenstraße 10 II zu beziehen ist (50 Pfg. monatlich).

Die verlässliche Gliederung der Kulturrösser ergibt nach dem "Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1902" folgendes Bild: In Deutschland gehören der Land- und Forstwirtschaft ca. 8,2 Millionen erwerbstätige Personen (37,5 Prozent der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung), der Industrie und dem Bergbau ebenfalls nahe an 8,3 Millionen (37,4%), dem Handel und Verkehr 2,3 Millionen (10,6%), der Armee und Marine 631,000 Personen (2,8%), anderen öffentlichen Berufen 800,000 Personen (3,6%); häusliche Dienstboten zählt das Reich ca. 1,4 Mill (6,1%). Von den übrigen Kulturrössen der Erde interessiert in erster Linie das prozentuale Verhältnis der im Land-

wirtschaft, Industrie und Handel thätigen Volksträcke. Dieses Verhältnis stellt sich abgerundet in Prozenten der erwerbstätigen Bevölkerung folgendermaßen:

	Landwirtschaft	Industrie	Handel
Österreich	38	37	11
Ungarn	64	22	6
Italien	57	28	4
Schweiz	37	41	11
Frankreich	44	84	9
England und Wales	10	57	11
Schottland	14	58	10
Irland	44	31	5
Vereinigte Staaten	36	24	16

Was die Erwerbstätigkeit des weiblichen Geschlechtes in den verschiedenen Kulturrössen anlangt, so sind in den Vereinigten Staaten nur 14,3% der weiblichen Personen erwerbstätig. Am nächsten stehen den Vereinigten Staaten die Niederlande und Schweden. In Deutschen Reich steht 25% der weiblichen Bevölkerung im gewerblichen Leben. Deutschland steht daher ungefähr auf einer Stufe mit England, wo 27% der Frauen erwerbstätig sind. In anderen Ländern sind die Frauen in erheblich stärkerem Maße mit für den Familienunterhalt tätig. So sind in Italien 40 und in Österreich 47% der gesamten weiblichen Bevölkerung erwerbstätig.

Aus der Arbeiterversicherung. Den wenigsten Arbeitern dürfte es bekannt sein, welchen Umfang die bisher für die Arbeiterversicherung aufgewendeten Mittel angenommen haben. Eine Aussstellung, welche im Geschäftsbericht der Sektion VI der Süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1902 enthalten ist, gibt hierüber Auskunft. Dort wird unter anderem ausgeführt, die drei Zweige der deutschen Arbeiterversicherung: Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung bildeten in ihrer gegenseitigen Ergänzung ein geschlossenes Ganzes. In den Jahren 1885 bis 1901 seien auf Grund dieser Gesetze (mit Einrechnung der Knappeschaftsklassen, deren Gesamtleistungen etwa ein Zehntel der Leistungen der übrigen Krankenkassen erreichen) bereits folgende Entschädigungen gewährt worden:

	Mark	Mark	
Krankengeld	756 192 888	Unfallrente	431 528 241
Arzt	343 923 426	Renten für	
Heilmittel	278 247 297	Hilfloserbiedene	113 912 271
Anstaltspflege	198 497 532	Heilversfahren	21 088 920
Sterbegeld	60 418 888	Anstaltspflege	28 880 183
Wochenbett	23 909 492	Sterbegeld	4 608 999
Sonst. Leistung	24 881 533	Bitzten-Abf.	2 908 946
1885/1900	1 684 999 236	Ausländ.-Abf.	2 231 946
dazu 1901	190 000 000	1885/1900	605 102 006
		dazu 1901	100 000 000
Zusammen	1 875 000 000	Zusammen	705 000 000

	Mark	Mark
Invalidenversicherung seit 1891		
Invalidenrente	210 773 323	Mark
Altersrente	245 328 015	"
Heilversfahren	18 508 068	"
Beitragsentlastungen		
a) bei Heirat	16 707 451	"
b) bei Tod	5 427 892	"
c) bei Unfall	11 027	"
1891/1900	494 756 276	"
dazu 1901	100 000 000	"
Zusammen	600 000 000	"

Also haben bis Ende des Jahres 1901 im ganzen rund 50 000 000 Personen (Erfakte), durch Unfall Verlegte, Invaliden und deren Angehörige, rund drei Milliarden Mark an Versicherungsbeiträgen erhalten. Kein anderes Land kann etwas Ähnliches aufweisen. Bekanntlich brachten die Arbeiter nicht die volle Hälfte an Beiträgen auf, sie erhalten schon etwa 100 000 000 Mt. mehr an Entschädigungen, als sie an Beiträgen gezahlt haben. Die angekommenden Vermögensbestände dieser drei Versicherungs Zweige gehen über eine Milliarde Mark hinaus; davon sind über 200 000 000 Mt. für den Bau von Arbeiterwohnungen, Kranken- und Genesungshäusern, Volksheilstätten und Vätern und für ähnliche Wohlfahrtsanstaltungen verwendet worden, und täglich werden für diesen Teil der Arbeiterfürsorge mehr als 1 000 000 Mt. aufgewendet.

Schulunterricht über die Versicherungsgesetze. Um die Schulkindern mit der Alters- und Invalidenversicherungsgesetzgebung vertraut zu machen, hat die Regierung zu Minden folgende Verfügung erlassen: „Die Landesversicherungsanstalt Westfalen zu Münster hat sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, Alten verstorbener Rentenempfänger mit den dazu gehörigen Quittungsbarten für die Schulen zur Verfügung zu stellen, damit an der Hand dieses Materials die Schul Kinder über das Wesen des Gelezes in anschaulicher Weise unterrichtet werden können. Da sich die Benutzung

der Alten im Rechenunterricht der Oberstufe an einer größeren Landschule zu dem gebüchteten Zwecke bereits gut bewährt hat, so wünschen wir der Sache weitere Verbreitung zu geben, und ersuchen daher die Herren Kreisschulinspektoren, nach Benennung mit den Schulvorständen die Zusendung der fraglichen Alten direkt zu erbitten und deren Benutzung in geeigneter Weise an den Schulen anzurufen. Hierbei wessen wir ausdrücklich darauf hin, daß der Unterricht sich nicht einer Versprechung aller Einzelheiten des Gesetzes verlieren darf und das Verständnis für das Gesetz, für seine Ausführung und seine segensreichen Folgen am besten in enger Anlehnung an das konkrete Einzelbeispiel des Altenstückes im entwidesten Lehrverfahren gewonnen wird.

Zentralisation der Münchener Ortskrankenkassen. In einer Besprechung, an der 69 Vertreter der hiesigen 10 Ortskrankenkassen teilnahmen, befaßte man sich mit der Zentralisation der sämtlichen Kassen. Rechtsrat Heindl setzte als Vertreter der Aufsichtsbehörde der Versammlung die großen Vorteile der Zentralisation der Ortskrankenkassen, der sich auch wohl die meisten Innungs- und Betriebskrankenkassen anschließen würden, aus. An das beifällig aufgenommene Referat des Herrn Rechtsrats Heindl schloß sich eine lange Diskussion. Schließlich wurde nach zweistündiger Beratung einstimmig beschlossen, die Zentralisation durchzuführen und zu diesem Zweck auf die nächste Woche die Generalversammlungen einzuberufen. Da von einzelnen Diskussionsrednern bezweifelt wurde, daß die Zentralisation, wie der Referent vorgeschlagen hatte, schon bis zum 1. Januar 1904 durchgeführt werden könne, so wurde eine Kommission aus je 2 Vertretern der 10 Ortskrankenkassen (zur Hälfte Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bestehend, gewählt, die mit dem magistratischen Referenten diese Frage prüfen und die weiteren Vorarbeiten erledigen soll.

Die Anstellung von Arbeitern zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten will die Regierung in Württemberg in Erwägung ziehen. Für das laufende Staatsjahr ist die Anstellung von drei weiteren männlichen und einer weiteren weiblichen Hilfskraft in Erwägung gezogen, die zunächst probeweise und gegen Tagegeld angestellt werden sollen. Den neu zu berufenden männlichen Gehilfen soll hauptsächlich die Vornahme einfacher Revisionen zugewiesen werden; eine höhere Vorbildung wird von ihnen nicht gefordert; Voraussetzung ist eine gute Schulbildung, längere Beschäftigung in gewerblichen Betrieben und Besichtigung für einen entsprechenden persönlichen und schriftlichen Verkehr. Der weiblichen Gehilfin werden ähnliche Revisionsaufgaben wie der jetzigen Gewerbeinspektionsassistentin zufallen. Dieser neue Schritt der württembergischen Regierung zur Vollkommenung der Gewerbeaufsicht ist sehr zu begrüßen. In den meisten Gewerbeinspektionsberichten des abgelaufenen Berichtsjahrs 1902 wird von den Beamten mit Genugtuung auf das gute Verhältnis zwischen ihnen und den Arbeitern hingewiesen und als ein wesentlicher Faktor zur Erfüllung der Aufgaben der Gewerbeaufsicht hervorgehoben. Durch die Anstellung von Männern aus dem Arbeiterkreise wird dieses gute Verhältnis weitergestiftet und damit die Tätigkeit der Aufsichtsbehörde gefördert werden.

Rechtsprechung.

Kann der Arbeiter, der zwanzig Tage zu einer militärischen Übung eingezogen war, Vergütung für diese Zeit fordern? (§ 616 BGB.) —

Der Al. ist seit Anfang März d. J. bei der Bell. beschäftigt, er arbeitet zum Teil im Allard, zum Teil gegen Tagelohn von 2,60 M., sein Akkordverdienst belief sich auf 2,80 bis 3 M. Vom 18. Mai bis zum 6. Juni war der Al. zu einer militärischen Übung eingezogen. Er behauptet, daß er sofort nach Empfang des Gestellungsbefehls seinem Ausseher Anzeige erstattet habe, während der Vorstand der Bell. gelangt möchte, daß er nur einige Tage vor der Übung Kenntnis erhalten habe. Nach der Übung trat der Al. sofort wieder ein, es war ihm auch am Tage vor der Übung gezeigt worden, er dürfe wieder kommen. In seiner Arbeitsgruppe wurde ein anderer Arbeiter beschäftigt. Die Kündigungsfrist betrug nach der Arbeitsordnung 14 Tage. Der Al. verlangt nun für die 18 Arbeitstage, die in die Übung gefallen sind, je 2,60 M. Er erachtet diese Zeit für keine erhebliche. Die Bell. bittet um Abweitung. Nach der Arbeitszeitteilung müssen in den Gruppen immer gleichviel Männer arbeiten, man habe also für Erfolg sorgen müssen. Wenn der Al. rechtzeitig die Übung angezeigt hätte, wäre ihm wohl gelungen worden. 3 Wochen sei eine erhebliche Zeit, zumal, wenn ein Arbeiter noch seine 3 Monate im Geschäft steht.

Die Klage ist abgewiesen. Dem Gericht erscheint eine Unterbrechung des Arbeitszeitrahmens auf 20 Tage als

eine „verhältnismäßig erhebliche“. Selbst wenn man davon absiehen wollte, daß der Al. erst kurze Zeit bei der Bell. arbeitet, was aber immerhin bei der Beurteilung wohl nicht außer Betracht bleiben darf, so ist doch bis jetzt, soweit bekannt, noch nirgends so weit gegangen worden, daß man Entschädigung für eine Zeit gewährt, die über die gesetzliche Kündigungsfrist hinausgeht. Es ist keineswegs sicher, daß eine Unterbrechung bis zu 14 Tagen immer unter § 616 fällt, aber über diesen Zeitraum hinausgezugehen, willde sich das BG. nie für berechtigt halten. Auf den Umstand, daß für den Al. ein Erfolg bestellt werden mußte, hat das Gericht keinen entscheidenden Wert gelegt, da dies nach den Angaben der Bell. schon bei einer ganz kurzen Verhinderung nötig geworden wäre.

Das Gewerbegericht.

Ein unzulänglicher Lohn berechtigt zur sofortigen Niederlegung der Arbeit. Zu diesem Sinne entschied vor kurzem das Düsseldorfer Gewerbegericht. Der Sachverhalt ist folgender: Ein in Ratingen wohnender Tüllensfabrikant hatte gegen zwei Arbeiterinnen Klage auf Zahlung eines Schadenerlöses von je 9,80 M. wegen Kontrollbruges angestrengt. Aus der Verhandlung ging hervor, daß die beiden Mädchen in 14 Tagen nur 6 M., etwa 4½ Pfg. pro Arbeitsstunde, verdient hatten, weshalb sie von der Arbeit fortgeblieben waren. Der Richter vorstehende gab dem Kläger den Rat, bei solchem Lohn, von dem doch niemand existieren könnte, die Klage zurückzunehmen. Dessen weigerte sich der Arbeitgeber, worauf er mit seinen Ansprüchen abgewiesen und gleichzeitig verurteilt wurde, einer Arbeiterin wegen Verentziehung der Pausen 12 M. Entschädigung zu zahlen.

Die Versammlung eines Ortskärtels ist nicht eine Versammlung im Sinne des § 6 des Vereinigungsgesetzes. Eine Versammlung des Ortskärtels der sozialdem. Gewerkschaften in Halle wurde polizeilich aufgelöst und zehn Teilnehmer, welche sich nicht sofort den Anweisungen der Beamten fügten und das Lokal nicht verließen, in eine Strafe von je 15 M. genommen. Auf die eingelegte Revision erkannte aber die Strafammer an, daß die Angeklagten, obwohl sie den Willen gehabt haben, das Lokal nicht zu verlassen, sich trotzdem nicht strafbar gemacht haben, denn jene Zusammenkunft sei keine Versammlung im Sinne des § 6 des Vereinigungsgesetzes, sondern nur eine Sitzung gewesen. Es erfolgte die Freisprechung sämtlicher Angeklagten und die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt.

Was ist eine öffentliche Angelegenheit im Sinne des Vereinigungsgesetzes? Die Kuriosa der gerichtlichen Entscheidungen über die Handhabung des Vereins- und Versammlungsrechtes ist wieder um einen Fall bereichert, der diesmal jedoch von einer besseren Einsicht des Richters in die tatsächlichen Verhältnisse zeugt. In Stiepel (Westfalen) fand, wie der Vorwärts mitteilt, eine Versammlung des sozialdemokratischen Bergarbeiterverbandes statt, in der der Reichstagabgeordnete Sachse über die Einführung der Arbeitslosenversicherung referierte, die nicht polizeilich anmeldet war. Der Einberufer Bente und der Redner Sachse erhielten Anklagen wegen Vergehens gegen das preußische Vereinigungsgesetz, weil die Versammlung der Erörterung öffentlicher Angelegenheiten gedient habe und somit der Polizei hätte gemeldet werden müssen. Das Landgericht als Berufungsinstanz sprach jedoch die Angeklagten frei und führte aus, wenn die Frage der Arbeitslosen-Versicherung nur vor einer abgeschlossenen Gruppe und nur für diese erörtert werde, so wie hier vor Mitgliedern des Bergarbeiter-Verbandes für die Mitglieder dieses Verbändes, dann handle es sich nicht um eine öffentliche Angelegenheit. Die Staatsanwaltschaft legte Revision ein und machte geltend, die Arbeitslosenversicherung der Mitglieder des Verbändes berührte auch die Interessen aller übrigen Bergarbeiter, die jederzeit dem Verband beitreten könnten.

R.-Al. Wolfgang Heine machte bemerkbar u. a. geltend, daß die Arbeitslosenversicherung der Mitglieder eines Verbandes durchaus ein privates Unternehmen desselben sei, wie es z. B. die Privatangelegenheit der Mitglieder einer Versicherungsgesellschaft sei, wenn diese über Erhöhung der Prämien verhandeln. Etwas anderes wäre es nach der Judikatur der Gerichte, wenn etwa mit erörtert würde, ob und welchen Einfluß solche Arbeitslosen-Versicherung auf die Lage der Nichtverbandsmitglieder habe. Darüber sei hier aber nicht gesprochen worden und habe nicht gesprochen werden sollen. Nur hinsichtlich der Mitglieder sei die Angelegenheit erörtert worden.

Das Kammergericht verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft mit folgender Begründung: Es sei denkbar, daß die Erörterung von privaten Interessen in eine Erörterung von öffentlichen Angelegenheiten übergehen könne, wenn der Kreis, worauf sie sich beziehe, ein so großer sei, daß seine Interessen die öffentlichen Interessen berühren müssten. Wenn der Oberstaatsanwalt eine große Verbreitung des Bergarbeiterverbandes behauptete, so könne das auf das Urteil des Kammergerichts nicht von Einfluß sein, weil es sich um eine Angabe rein tatsächlicher Natur handele. Im übrigen habe sich das Kammergericht den Ausführungen des Verteidigers anzuschließen vermocht.

Hieranwohl wären also Versammlungen, die nur von Verbandsmitgliedern besucht sind, und in denen nur interne Verbandsangelegenheiten behandelt werden, wie z. B. Einführung der Arbeitslosenunterstützung, Beitragserhöhung, Verbandsorgan u. s. w., nicht anmeldepflichtig. Wir möchten aber nicht raten, deshalb die Anmeldung der Mitgliederversammlungen zu unterlassen, denn es braucht nur jemand eine Sohnswegung oder einen Streit zu berühren, dann liegt eine öffentliche Angelegenheit vor.

Bekanntmachung.

Der Zahlstelle Aachen wird die Genehmigung erteilt, ab 1. Dezember einen wöchentlichen Lokalbeitrag von 5 Pfg. zu erheben.

Zum Unterstützungs fond für terrorisierte und gemärgelte Kollegen gingen weiter ein: Hierlohn 8,25 M., früher eingegangen: 465,24 M., zusammen 473,49 M.

Bezug ist fern zu halten von Schreiner nach Hilden (Carl v. Hardt).

Aus den Zahlstellen.

Alle zum Abdruck bestimmten Schriftstücke dürfen nur auf einer Seite beschrieben werden, die Rückseite muß also frei bleiben.

Köln. Wenn wir auch selten das Verbandsorgan in Anspruch nehmen, so darf dieses bei unseren Brüder-Zahlstellen keineswegs den Anschein erwecken, als ob hier kein rechtes Verbandsleben herrsche. Insbesondere waren die letzten Mitgliederversammlungen recht interessant und lehrreich. In den Versammlungen vom 26. September und 11. Oktober sprach Kollege Ander, früher Mitglied der hiesigen Zahlstelle, über die deutsche Gewerkschaftsbewegung. Andre durchging in seinem Vortrage die verschiedenen Epochen der Arbeiterbewegung in Deutschland und kennzeichnete recht deutlich die Unterschiede der heute bestehenden Gewerkschaftsrichtungen. Den christlichen Gewerkschaften, welche naturnotwendig auf dem Plane erscheinen mußten, stieß noch ein recht großes Arbeitsfeld offen. Es sei daher Pflicht eines jeden christlich organisierten Kollegen, die ihm gegebene Gelegenheit an dem Klubtau der christlichen Berufsverbände mitzuwirken, recht fleißig zu benützen. Nur dann bietet die christliche Gewerkschaftsbewegung die Garantie, von allen Berufländern als ein Machtfactor anerkannt und geachtet, die berechtigten Forderungen der deutschen Arbeiterschaft mit Nachdruck zu vertreten. Wie die beiden vorangegangenen so hatte auch die letzte Mitgliederversammlung einer schönen Beute aufzuweisen. Zu Punkt I. der Tagesordnung erstattete der Kassierer Kollege Renhaus den Kassenbericht des 3. Quartals. Demnach wurden 54 Stück Aufnahmemarken à 40 Pfg. und 2798 Stück Wochenbeitragsmarken à 25 Pfg. verbraucht, ist gleich einer Einnahme von 581,20 M. für die Hauptkasse, die Ausgabe betrug 111,92 M. Es wurde daher an die Hauptkasse abgeliefert 469,28 M. Die Einnahmen der Hauptkasse betragen einschließlich Kassenbestand vom 2. Quartal 1 089,48 M., die Ausgaben 127,85 M., mithin beträgt der Kassenbestand 961,63 M. Als recht erfreulich muß die Tatsache bezeichnet werden, daß im letzten Quartal 54 neue Mitglieder in den Verband aufgenommen werden konnten. Leider ist diese Zahl nicht als reiner Zuwachs zu bezeichnen, da im gleichen Zeitraum eine große Anzahl Kollegen abreisten und auch mehrere wegen Nichterfüllung ihrer Verbandspflichten aus dem Verbande ausgeschlossen werden mußten. Hoffentlich gelingt es durch gemeinsames planmäßiges Arbeiten der Ortsverwaltung sowie auch sämtlicher Vertrauensleute und Mitglieder in der schönen Entwicklung der hiesigen Zahlstelle weitere Fortschritte zu machen. Im weiteren Verlaufe der Versammlung sprach Kollege Küper über „Die Entstehung und Bedeutung des gegenwärtig in Frankfurt a. M. tagenden Arbeiterkongresses“. Der Gedanke, einen derartigen Kongress einzuberufen, sei schon einige Jahre alt, indes habe man bis zum Zustandekommen eines einheitlichen Plans manche Hindernisse aus dem Wege räumen müssen. Die christlich denkende Arbeiterschaft habe das Recht, ja sogar die Pflicht an der Weiterführung einer gesunden Sozialreform mitzuwirken, dieses um so mehr, als die deutsche Sozialdemokratie es beliebt, große, unerfüllbare Forderungen zu stellen, mit denen dem arbeitenden Volke keineswegs gedenkt sei. Eine große Bedeutung sei dem deutschen Arbeiterkongress beizumessen. Die Zahl der Delegierten betrage laut Präsenzliste rund 200, welche rund 620 000 Arbeiter und Gehilfen der verschiedenen Vereinigungen vertreten. Die gesamte bürgerliche Presse sei sich ebenfalls in der Beurteilung des Kongresses dahin einig, daß derselbe recht zeitgemäß und für die deutsche Arbeiterschaft nutzbringend sein werde; davon anderen auch die abfälligen, nichtsagenden Urteile der sozialdemokratischen Presse nichts; es seien leere Phrasen und man merke nur zu deutlich die Wut über das freie, selbständige Auftreten der christlichen Arbeiterschaft. Kollege Küper schloß seine mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen mit dem dringenden Wunsche, in den kommenden Tagen die Presseberichte über den deutschen Arbeiterkongress genau zu verfolgen. Der als Gast anwesende Arbeitersekretär Becker-Hagen schloß sich den Ausführungen des Referenten an, und kennzeichnete insbesondere, die für die Gewerkschaftler so heraus wichtige Tagesordnung des Kongresses. Auch die Kollegen Neisch, Bongartz und Bilonohl machten noch recht lehrreiche Ausführungen bezüglich der praktischen Handhabung des Koalitionsrechtes und der Errichtung von Arbeitskammern. Unter Verschiedenes machte der Vorsitzende die Mitteilung, daß am Sonntag den 1. November in der Bürgergesellschaft ein Volksbildungsaabend stattfinden. Ferner wurde noch ausdrücklich hingewiesen, auf die am Donnerstag den 5. November, abends 8½ Uhr im Kolosseum stattfindende öffentliche Kartellsversammlung. Nach 11 Uhr wurde die schön verlaufene Versammlung geschlossen.

Paderborn. Mit der Entwicklung unserer Zahlstelle können wir im allgemeinen zufrieden sein. Dieses besteht nunmehr gerade ein Jahr; gegründet wurde sie am 24. September 1902. Im Anfang halten wir mit sehr vielen Vorurteilen gegen die christlichen Gewerkschaften hier zu schaffen. Allmählich bricht sich jedoch deren Notwendigkeit mehr und mehr Bahn. Durch eifriges agitieren ist es uns gelungen, unsere Mitgliederzahl auf 70 zu erhöhen. Hoffentlich folgt recht bald der letzte Rett der Unorganisierten rats und teilt ebenfalls dem Verbande bei. Mit dem Wachsen der Zahlstelle sind wir ebenfalls bemüht, zum Nutzen der Mitglieder Einrichtungen zu treffen. So haben wir jetzt einen Arbeitsnachweis eingerichtet. Derselbe befindet sich in der Restauration Zeppe Kleiner Domplatz. Bireisende und Arbeit suchende Kollegen werden gebeten den Nachweis zu benutzen.

Meh. Am Sonntag den 25. Oktober fand unsere Mitgliederversammlung statt. Kollege Brendel behandelte in seinem Vortrage die jetzigen Rücksichten, welche in unserem Berufe noch vorhanden seien. Ein besonderer Nebenstand sei die teilweise noch stattfindende 4 wöchentliche Lohnzahlung; dieselbe entspreche absolut

den örtlichen Verhältnissen nicht. Als eine Zurückhaltung der Gehaltsen betriebene Kollege Brendel auch den Umstand, daß nicht einmal am Vorabend der verdiente Sohn zur Abschöpfung gelange. Die Kollegen Berlin und Alzey waren mit der Versammlung dahin einig, daß erfolgreich in der Agitation gearbeitet werden müsse. Nur durch das Vorhandensein starker Organisationen sei die Garantie für die Einführung gerechter Zustände gegeben. Nach Erledigung einiger geschäftlichen Angelegenheiten schloß Kollege Berlin die Versammlung mit einem begeisternd aufgetretenen Hoch auf den christlichen Verbund.

Essen (Ruhr). Sektion der Tappezierer. Freitag den 22. Oktober fand eine gut besuchte Mitgliederversammlung unseres Verbands statt. Kollege Meller referierte über die Entwicklung des Handwerks. Redner schilderte die Anfänge des deutschen Handwerks in den ersten Jahrhunderten unserer Zeitrechnung, wo die Künste des Handwerks durch die Römer auf deutsches Gebiet verpflanzt wurden. Die Hauptförderer des Handwerks waren die Mönche, welche dasselbe immer mehr vervollkommenen und zu hoher Blüte brachten. Den Höhepunkt seiner Entwicklung erreichte das deutsche Handwerk im Mittelalter, wo durch die Künste große Vorrrechte auf wirtschaftlichen und politischen Gebiete errungen wurden. Redner belebte sodann die Worte des damaligen Handwerker-organisation für Meister und Gesellen, zeigte im Weiteren dann den Verfall der Künste bis hinein in die Zeit der Gewerbeschreitheit. In neuerer Zeit machen sich auch aus den Kreisen der Handwerker Organisationsbestrebungen geltend, welche teilweise schon mit Erfolg gekrönt waren. Wie als christliche Gewerbeschreiter haben gegen derartige Organisationen nichts einzubringen, nur müssen wir für eine starke Organisation der Gewerbeschreiter sorgen. Kollege Meller versprach sodann in einem weiteren Vortrage das interessante Thema weiter zu behandeln. Im weiteren Verlauf der Versammlung machte der Vorsitzende Mitteilungen über die für den Winter geplanten Unterrichtskurse im Fachzeichnen, Zuschnitt, Dekoration, Warenkunde und Ausführung und Beschafferei. Drei Herren haben sich bereit erklärt die kostmäßigen Kurse unentgeldlich zu geben. Der Fachunterricht wird von Verbandsmitgliedern erbracht. Die Vorarbeiter für den Unterricht leistet eine Kommission mit dem Kollegen Schader als Vorsitzenden. Besoldeter wurde den Unterricht für Mitglieder unentgeldlich zu geben, von Nichtmitgliedern dagegen 10 M. Honorar zu Gunsten der Rosafasse zu entrichten. Ausgewählten wurden 7 Kollegen. Ein Kollege melkte sich als zahlender Schüler an. Der Vorsitzende machte zum Schlus noch Mitteilung über die von den roten Volksbeglaubten herbeigeführte Spaltung des bisher neutralen deutschen Gärtner-Verbandes und gebaute dann auch bei christlichen Arbeiterversammlungen in Frankfurt, demselben zielten Erfolg inwieweit.

Frankengeld-Zuschlagsklasse.

Weitere Versammlungsstellen wurden errichtet in Danzig, Bonn und Mannheim. Es ergibt daher die Bekanntgabe der Adressen und Zahlungstafeln.

Danzig: Kassierer: H. Kaurowski, Kohlengasse 1a, 1. Etage. Beratungsberat: Dr. Thun, Gaulgraben 23. Zahlungsgelegenheit: Am Freitag nach dem 1. und 15. eines jeden Monats von 9—10 Uhr abends im St. Josephshaus, Köppelgasse 5—8.

Bonn: Kassierer: Ernst Gränewald, Stiftsgasse 17a. Beratungsberat: Dr. B. Raaf, Preustraße 85. Zahlungsgelegenheit: In den Mitgliederversammlungen und Sonntag nachmittags 1—2 Uhr beim Kassierer, Stiftsgasse 17a.

Mannheim: Kassierer: Rudolph Rauch, II. 5. 20.

Beratungsberat: Dr. Schönfeld, I. 1. R. 2—3.

Zahlungsgelegenheit: In jeder Mitgliederversammlung.

Die übrige Versammlungskette werden mit der diesmaligen Zeitungseröffnung die Beitragsmärkte und die Stempel verfaßt.

Als Einzelmitglied der Frankengeld-Zuschlagsklasse hat sich weiter angewendet: Anton Staudermann-Dortmund.

Um im Zukunft mögliche Anstrengungen über das Verhältnis der Einzelmitglieder zur Zuschlagsklasse zu vermeiden, beschließt wie nochmals auf die bischlagende Bekanntmachung unter Frankengeld-Zuschlagsklasse in Nr. 41 des Deputat.

*

Litterarisches.

(Deutsche Drechslerzeitung)

Die technischen Vollendungsarbeiten der Holzindustrie, das Schleifen, Feilen, Polieren, Lackieren, Flusstreichen und Vergolden des Holzes, nebst der Darstellung der hierzu verwendbaren Materialien in ihren Hauptgrundzügen. Von Louis Edgar Andes, Bod. und Friesenfabrikant. Werk, vollständig umgearbeitete und verbesserte Auflage. Mit 54 Abbildungen. 18 Bogen Octav. Geh. 2 R. 70 H. = 2 Mk. 50 Pf. Geh. 8 R. 60 H. = 3 Mk. 80 Pf. Im allgemeinen wurde bei dem Buche die alte Eintheilung des Stoffes beibehalten, dieser selbst ergänzt und erweitert, so daß auch namentlich hinsichtlich der Stile und dem Dekorieren des Holzes der modernen Richtung Rechnung getragen erscheint. Der Lesende findet auch in dieser, wie in den früheren Auslagen, Anleitungen.

Verleger für Gewerbetreibende, zugleich Hilfsbuch zur Meisterprüfung, von Holzmeister, Wäster und Handwerkstammerkellör Hartenstein. Verlag von Hermann Helmke in Hilleshögl. Das vorliegende Buch soll besonders dem jungen Handwerksmeister in klarer und leicht verständlicher Form Lehren über Buchführung, Rechnung, Kalkulation, Wechsel, Versicherungsgesetze &c. bieten, um ihm, falls er den Meistertitel erwerben will, beim theoretischen Teil Prüfung zur Seite zu stehen. Auch der Teil, welcher die Buchführung behandelt, ermöglicht in einfacher Weise die Erlernung zur Führung der Bücher, so daß vor besondern bei dem geringen Preis von 1.—Mk. die Anschaffung wohl empfohlen können.

Die Holzbiegerei und die Herstellung der Möbel aus gebogenem Holz. Von Louis Edgar Andes. Mit 117 Abbildungen. 18 Bogen Octav. Geh. 4 R. 40 H. = 4 Mk. 80 Pf. Unter den Industrien, welche in den letzten Jahrzehnten bedeutenden Aufschwung zu verzeichnen haben, ist die der gebogenen Hölzer in erster Linie mit hervorzuheben und ist dieselbe nicht zum geringsten Teil den verhöllkommenen maschinellen Vorrichtungen zuzuschreiben. Namentlich die Amerikaner sind in dieser Hinsicht bahnbrechend gewesen und ihnen sind besonders maschinelle Vorrichtungen zu verdanken, welche die Anwendung der gebogenen Hölzer im Wagenbau sehr förderten. In der hier vorliegenden Arbeit war der Verfasser bemüht, nicht allein die Herstellung der Möbel aus gebogenem Holz zu schilbern, sondern auch die ziemlich zahlreichen Verfahren des Holzbiegens in der Stock- und Särmgriff Fabrikation, im Wagenbau, in der Möbelfabrik usw. Das Werk ist jenen Kreisen zu empfehlen, die mit der Holzbiegerei nicht vertraut sind.

Versammlungs-Anzeiger.

Sämtliche Mitglieder werden dringend gebeten, ihre Versammlungen pünktlich zu besuchen. Ein lästiger Gewerbeschreiter fehlt in keiner Versammlung.

Versammlungen finden statt:

Kachen. Freitag den 6. November, abends 7½ Uhr, im Lokale Gregorius. Öffentliche Holzarbeiterversammlung. Zu dieser Versammlung haben alle Mitglieder zu erscheinen und indifferente Kollegen mitzubringen. — Die Versammlung am Dienstag den 3. November fällt aus. Der Unterrichtskursus findet jeden 1. und 2. Mittwoch im Monat, abends 8½ Uhr, im Lokale Maus, Münsterplatz statt.

Witten. Samstag den 7. November.

Bamberg. Samstag den 7. November in der Brauerei Jäger.

Berlin. Unsere nächste Mitgliederversammlung findet erst am 14. November statt.

Bremen. Samstag den 7. November, abends 9 Uhr, Buchstraße 48—49.

Dresden. Dienstag den 3. November, abends 8½ Uhr bei Gastwirt Schubel, Alexanderstr. 5.

Brandenburg. Sonntag den 8. November, morgens 1½ vor 11 Uhr bei Witwe Quadflieg.

Gießen. Samstag den 8. November, Sektion der Käfer.

Grefsdorf. Sonntag den 8. November, vormittags 1½—12 Uhr.

Stolzenburg. Samstag den 7. November, nächste Mitgliederversammlung. Am Donnerstag den 5. November, abends 8½ Uhr im Colosseum, Schillergasse. Öffentliche

Kartellversammlung. Tagesordnung: der deutsche Arbeiterkongress in Frankfurt a. M. und seine Bedeutung für die christliche Arbeiterschaft. Referent: Generalsekretär Siegertwald.

Görlitz-Grenzfeld. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr bei Schneider, Venloerstr.

Görlitz-Nippes. Sonntag den 8. November, morgens 11 Uhr Ecke Thurm- und Einheitsstraße.

Düsseldorf. (Sektion der Zimmerer). Sonntag den 8. November, morgens 11 Uhr, bei Klüppers-Scheuren und Hüttenschenke Ecke.

Düsseldorf. (Sektion der Wagenbauer). Samstag den 8. November. Delegiertenversammlung am Dienstag den 8. November, abends 9 Uhr im Paulushaus. Wegen sehr wichtiger Tagesordnung ist es Pflicht eines jeden Delegierten pünktlich zu erscheinen.

Düsseldorf. Samstag den 7. November, abends 9 Uhr im Kath. Gesellenhaus.

Essen (Ruhr). Tappezierer. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr im Alfredushaus.

Frankfurt a. M. Donnerstag den 5. November, abends 9 Uhr, im Lokale „Goldene Range“, Fahrgasse 52, Gang Dominiikanergasse.

Frankfurt (Bezirk Bockenheim). Montag den 2. Novbr., abends 7 Uhr, bei Fr. Eichert, Kleine Seestra. 1 (Bayrischer Hof).

Görlitz. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr, am Klosterplatz 18, „Im Klosterbrunnen“.

Goch. Sonntag den 8. November, morgens 1/4—11 Uhr im Gesellenhaus.

Gelsenkirchen. Samstag den 7. November im Restaurant Kortendic, Augustastr. 18.

Hamburg. Samstag den 7. November, abends 9 Uhr, „Zur Wartburg“, Hütten 60.

Hilden. Sonntag den 8. November, morgens 10½ Uhr im Ratkeller.

Höxter. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr im kath. Gesellenhaus.

Ingolstadt. Sonntag den 8. November, vormittags 10 Uhr im Poppelsbräu.

Iserlohn. Freitag den 6. November bei Wirt Schelnerhans, Grabenstr. 15.

Kronach. Nächste Versammlung Sonntag den 8. Novbr., 10 Uhr vormittags.

Kronstorf. Mittwoch den 4. November im Scheffelhof.

Kreutha. Samstag den 14. November im Cafe Nowak, Ettlingerstraße.

Landsbut. Sonntag den 8. November vormittags 10 Uhr.

Wilhelm (Rhein). Samstag den 8. November bei Westhof, Rathausmarkt.

Wilhelm (Rhein). Samstag den 7. November, abends 9 Uhr bei Siebert, Frankfurterstraße.

Münster (Grimmern). Sonntag den 8. November, mittags 12 Uhr bei Wirt Krämpe, Altensteinweg.

München. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr im goldenen Adler.

Meh. Sonntag den 8. November, morgens 10½ Uhr mit Vortrag des Kollegen Brendel, über „Sohnzahlung von Meh und Umgegend“.

Nerl. Sonntag den 8. November, morgens 10 Uhr, Restauration Müller, Rheinstr.

Offenbach a. M. Nächste Versammlung Mittwoch den 4. November.

Quadenbrück. Sonntag den 8. November.

Ratingen. Sonntag den 8. November, morgens 11 Uhr bei Joh. Weisen, Hubertusstr.

Rüttenscheid. Samstag den 7. November, abends 1½—9 Uhr, Wirtschaft zum Kronprinzen.

Rers. Sonntag den 8. November im Rastus.

Stuttgart. Sonntag den 8. November morgens 11 bis 1 Uhr, Versammlung.

Schalle. Samstag den 7. November, 8½ Uhr, bei Friz Kettleded, Wilhelminenstraße 88.

Schwelm. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr, bei Wirt Franz Schulte, Kirchstraße.

Tölg. Jeden Sonntag, morgens 10 Uhr, im Gesellenvergnügen „Schäfflerbräu“.

Wanne. Samstag den 7. November, abends 8½ Uhr, bei Joseph Braunen, Schulstr. 6.

Monopol-Polituren

(Schellack-Polituren ohne Oelanwendung) haben sich in den größten Fabriken dauernd Eingang verschafft.

in allen Holzfarben, auch altmanganoviengleichgrün, rasch trocken.

Copa! Bernstein. Damar- und Asphaltlacke werden nur in gut abgelagerten u. geprüfter Ware zum Versand gebracht.

Politur-Glanz-Lacke. farblos und farbend, sind als das Vorzüglichste weltbekannt, hochdauerhaft, schnell trockend.

Schellack-Porenfüller. einzig brauchbares Fabrikat zum Füllen der Holzporen und Schellackmasse.

sind mit poinlichster dickflüssige Polituren, verwandt en solle.

Schellack-Politur-Extrakte Sorgfalt gereinigt die jeder Fachmann.

Div. Sorten Leim als Patentleim, Kraftleim, Gelatineleim etc. sind preiswert und von fl. Qualität.

Flintsteinpapiere sind überall gelobt, da z. he und scharf.

Patent-Politur zum Reinpolieren erzeugt durch einen einzigen Guss.

Salz-Mattlacke sind nichtstickend, u. zollamt.

Spiritus la Rektifiz. 96° nichtstickend, u. zollamt.

Preisstücke gratis und frisch.

Zur Verlobungsfest der Kollegen

Bittner

mit Fräulein

Anna Buxoll

die besten Glückwünsche.

Die Zahlstelle Hagen.

Eichler-Jahnhalle

Detmold.

Dez. und Februarmonatlicher Kurier.

Eintritt an jedem ersten des Monats.

— 4. Gebrauchs-Ausbildung —

als Werkmeister und Zeichner.

Bräuhaus

Gebrüder Schäffer

Deut von Gebrüder Schäffer, 604.

Reiter Häuser 8.



Goldene Medaille: Lübeck 1893. Praktikirt: Hamburg 1892. Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung: Hamburg 1893. Deutsche Tischler-Ausstellung: Leipzig 1893. Bremerholz-Fachausstellung: Bremen 1893. (als Mattlacke, Saloon-Mattlacke, Mattlacke) sind absolut wasserfest, tragen auch leicht auf und sind sofort trocken.